



## **Ausbildungsordnung für das „Hochdruckdiplom der ÖGH“**

### **WAS BRAUCHE ICH UM DAS ÖGH HOCHDRUCK-DIPLOM ZU BEANTRAGEN?**

- 1) Abgeschlossenes Medizinstudium
- 2) Erfolgreiche Teilnahme (inklusive bestandener Prüfung) am ÖGH Basiskurs, am ÖGH Fortgeschrittenenkurs und am ÖGH Kurs Langzeitblutdruckmessung
- 3) Praktische Kenntnisse:
  - a. 100 selbstbehandelte Hypertonie-Fälle
  - b. 50 selbst befundene Langzeitblutdruckmessungen
- 4) 30 DFP (CME) Punkte durch Teilnahme an hypertensiologischen Kongressen oder Fortbildungen (insbesondere der ÖGH Jahrestagung), 10 davon auch durch Online-Fortbildungen
- 5) Nachweis der Mitgliedschaft bei der ÖGH

### **WAS BRAUCHE ICH UM DAS ÖGH HOCHDRUCK-DIPLOM AUFRECHT ZU ERHALTEN?**

- 1) 15 DFP / CME Punkte zu hypertensiologischen Themen oder Teilnahme an der ÖGH Jahrestagung alle 3 Jahre
- 2) Zusendung des Nachweises der DFP Punkte an den Vorsitzenden der Diplomkommission alle drei Jahre
- 3) Aufrechte Mitgliedschaft bei der ÖGH

Zweck des Erwerbs des Hochdruckdiploms ist die Entwicklung, Verwirklichung und Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Hypertonie in der Bevölkerung der Bundesrepublik Österreich, insbesondere durch die Unterstützung der ständigen Fortbildung der Ärztinnen/Ärzte auf dem Gebiet der Diagnostik und Behandlung des hohen Blutdruckes.

In Erfüllung dieses Zwecks und zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung der an Hypertonie erkrankten Menschen in Österreich verleiht die Österreichische Gesellschaft für Hypertensiologie das Diplom für die ärztliche Qualifikation „Hochdruckspezialist der ÖGH®“.

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Bezeichnung "Hochdruckdiplom der ÖGH®" ist eine rechtlich geschützte Marke der ÖGH. Zum Führen der Bezeichnung ist nur berechtigt, wem gemäß § 7 hierfür die Genehmigung erteilt und nicht gemäß § 9 wieder entzogen wurde.
- (2) Der Erwerb des Hochdruckdiploms der ÖGH® setzt voraus:
  - a. die erfolgreiche Teilnahme an speziellen Kursprogrammen der ÖGH wie unter §4 ausgeführt
  - b. praktische Erfahrungen und Kenntnisse. Diese bestehen aus folgenden Elementen:
    - i. mindestens 100 eigene Behandlungsfälle auf dem Gebiet der Hypertonie und
    - ii. mindestens 50 selbst durchgeführte und befundete Langzeitblutdruckmessungen
  - c. Die Teilnahme an weiteren Fortbildungsveranstaltungen, die von oder mit der ÖGH veranstaltet werden und durch das Logo der ÖGH von dieser als akkreditiert gekennzeichnet sind, bzw. die Teilnahme an der Jahrestagung der Österreichischen Gesellschaft für Hypertensiologie oder internationalen Hochdruckkongressen im Ausmaß von mindestens 30 DFP (oder CME) Punkten im Verlauf der letzten 3 Jahre. 5 der oben genannten DFP Punkte können alternativ durch die Teilnahme an einem Seminar zur Durchführung von Hypertonieschulungen (das auch ein Training für Kommunikation und Didaktik umfasst) erworben werden. 10 DFP Punkte können durch die erfolgreiche Beantwortung von Fragen zu Hochdruckthemen in einem DFP Artikel (im Journal für Hypertonie oder in einem anderen Organ publiziert) angerechnet werden.
  - d. Die Mitgliedschaft bei der Österreichischen Gesellschaft für Hypertensiologie
  - e. Abgeschlossenes Medizinstudium
- (3) Wer im geschäftlichen Verkehr entgegen den Bestimmungen des § 1 die Bezeichnung Hochdruckdiplom der ÖGH® führt, kann gerichtlich belangt werden.

## **§ 2 Fortbildungsziele**

- (1) Die Hypertensiologie umfasst alle Aspekte der Prävention, Ätiologie, Pathogenese, Diagnose, Behandlung und Begutachtung des Bluthochdruckes.
- (2) Die Fortbildung zum Hochdruckspezialisten / zur Hochdruckspezialistin muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung der Hypertonie und ihrer Folgen.

(3) Art und Inhalt der Fortbildung sind in § 4 festgelegt.

### § 3 Teilnahme am speziellen Kursprogramm der ÖGH

Die Teilnahme ist offen für Ärztinnen/Ärzte, andere Berufsgruppen im Gesundheitswesen und Student/innen. Das Diplom kann nur von Ärztinnen/Ärzten beantragt werden.

### § 4 Art und Inhalt des Kursprogramms

- (1) Folgende Ausbildungsinhalte werden in strukturierten Fortbildungskursen der ÖGH vermittelt:
  - a. **Basiskurs:** Pathophysiologie, Epidemiologie, Diagnostik der primären und sekundären Hypertonieformen, Prävention, Lebensstilmaßnahmen und sozialmedizinische Aspekte der Hypertonie, weiters antihypertensive Medikamente und deren Pharmakologie und Pharmakokinetik.
  - b. **Fortgeschrittenen-Kurs:** Diagnostik und Management spezieller Hochdruckprobleme wie beispielhaft Schwangerschaftshypertonie, Hypertonie beim akuten Schlaganfall, hypertensive Notfälle und Krisen, resistente Hypertonie, Hypertonie beim Jugendlichen, Genetik, und Abklärung sekundärer Hypertonieformen.
  - c. Kurs zur **Langzeitblutdruckmessung:** Indikation, Wertigkeit, Durchführung und Befundung der ambulanten Langzeitblutdruckmessung sowie neueren Techniken zur Evaluierung subklinischer Organschäden an Gefäßen und Zielorganen (z.B. Pulswellengeschwindigkeit, zentraler Blutdruck)
- (2) Die Kursgebühren werden vom Vorstand festgelegt und bekannt gegeben. Sie sollen die mit der Durchführung der Fortbildung verbundenen Kosten abdecken.
- (3) Rückerstattung von Gebühren
  - a. Bezahlte Kursgebühren werden bei rechtzeitiger Absage (mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung) zurückerstattet.
  - b. Auf Antrag werden Kursgebühren in begründeten Fällen durch den Vorstand nach Ermessen ganz oder teilweise erstattet.
- (4) Dem Vorstand obliegt es die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich des medizinischen Fortschritts und den Notwendigkeiten der ärztlichen Versorgung zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend zu ändern.

### § 5. Fortbildungsnachweise

- (1) Der Fortbildungsnachweis für das Element gemäß § 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Dokumentation bzw. Bestätigung durch den Antragsteller/die Antragstellerin mittels des von der ÖGH aufgesetzten Templates zu erbringen und dessen Richtigkeit durch Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin zu bestätigen. Der Antragsteller / die Antragstellerin haftet für unwahre Angaben selbst.
- (2) Die Fortbildungsnachweise gemäß §4 Punkt (1) sind durch Vorlage der Teilnahmebescheinigungen zu erbringen.
- (3) Alle Fortbildungsnachweise sind ausschließlich elektronisch an den/die Vorsitzende/n der Diplomkommission zu übermitteln.

## **§ 6. Prüfung**

Im Rahmen der Vorträge des speziellen Kursprogramms sind von den TeilnehmerInnen Multiple Choice Fragen zu beantworten. Für eine positive Bewertung müssen mindestens 60% der Fragen positiv beantwortet werden. Der/die jeweilige Kursleiter/in und 1 bis 2 weitere, vom/von der Kursleiter/in zu bestimmende Vortragende entscheiden darüber, ob das Prüfungsziel erreicht wurde. Gegen den Entscheid kann innerhalb von 3 Wochen beim Vorstand des ÖGH Berufung eingelegt werden.

## **§ 7. Anerkennung des Hochdruckdiploms der ÖGH®**

- (1) Eine Diplomkommission entscheidet über An- und Aberkennungen des Hochdruckdiploms. Die Diplomkommission setzt sich aus drei Personen zusammen, von denen 2 aus dem Beirat und einer aus dem Vorstand der ÖGH kommen. Die Zusammensetzung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Kommissionsmitglieder bestimmen eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Reihe. Sie informieren den Vorstand schriftlich bzw. per Email über ihre Entscheidungen. Die Zusammensetzung der Diplomkommission ist auf der Homepage der ÖGH hinterlegt.
- (2) Nach Prüfung der Unterlagen des/der Kandidaten/in entscheidet die Diplomkommission über die Anerkennung als Hochdruckspezialist/in der ÖGH®. Dem/der Kandidaten/in ist eine Urkunde über die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung Hochdruckspezialist/in der ÖGH® zu erteilen, die vom/von der Vorsitzenden der ÖGH und vom/von der Vorsitzenden der Diplomkommission zu unterzeichnen ist.
- (3) Im Falle der Ablehnung, erhält der/die Kandidat/in hierüber einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid des/der Vorsitzenden der Diplomkommission. Er/sie hat die Möglichkeit die Entscheidung beim Vorstand zu beeinspruchen.

## **§ 8 Fortbildungsverpflichtung**

- (1) Alle Hochdruckspezialist/innen der ÖGH sind zur ständigen Fortbildung auf dem Gebiet der Hypertensiologie verpflichtet. Alle 3 Jahre müssen 15 DFP / CME Punkte zu hypertensiologischen Themen oder durch die Teilnahme an der ÖGH Jahrestagung oder anderen hypertensiologischen Kongressen erbracht werden.
- (2) Die Teilnahme an den Tagungen der ÖGH ist wünschenswert, da sie dem fachlichen Austausch der Hochdruckspezialisten der ÖGH® dienen soll.
- (3) Die Teilnahme an jährlichen Fortbildungsveranstaltung bzw. der Erwerb von DFP für Hypertensiologie ist in Dreijahresintervallen durch Übersendung entsprechender Unterlagen an den Vorsitzenden der Diplomprüfungskommission nachzuweisen.

## **§ 9 Entzug der Berechtigung**

- (1) Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Hochdruckspezialist/in der ÖGH®" ist zu entziehen, wenn
  - a. Der/die Berechtigte mehr als 4 Jahre hindurch gegen seine Verpflichtung zur Fortbildung gemäß § 8 verstößt,
  - b. die Berechtigung durch Täuschung der Prüfungskommission zustande gekommen ist,

- c. der/die Berechtigte seine Approbation als Arzt/Ärztin verliert.
- d. Der/die Berechtigte nicht mehr Mitglied der ÖGH ist.

(2) über den Entzug der Berechtigung entscheidet die Diplomkommission der ÖGH. Der/die Betroffene erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid. Der Bescheid kann beim Vorstand der ÖGH beeinsprucht werden.

### **§ 10 Beschwerde**

- (1) Einsprüche gegen Entscheidungen der Diplomkommission sind schriftlich an die/den Präsident/In der ÖGH innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Entscheidung zu richten.
- (2) Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand der ÖGH mit einfacher Mehrheit.
- (3) Gegen die Entscheidungen des Vorstands ist kein weiterer Rechtsbehelf nach dieser Diplomprüfungsordnung möglich.

### **§ 11 Verzeichnis der Hochdruckspezialist/innen der ÖGH**

- (1) Das Sekretariat der ÖGH führt ein Verzeichnis aller Hochdruckspezialist/innen der ÖGH.
- (2) Eine Liste aller Hochdruckspezialist/innen der ÖGH wird für alle zugänglich in der Homepage der ÖGH geführt. Sollte die Publikation des Diplom-Trägers nicht gewünscht werden, muss dies dem Vorstand der ÖGH spätestens bei Überreichen des Diplomes mitgeteilt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.  
Sie ist im Journal für Hypertonie und auf der Homepage der ÖGH zu veröffentlichen.